

# Richtlinien

für die Vergabe von Liefer-, Bau-, Dienst-  
und Werkleistungsaufträgen durch den Landkreis Kassel

## Abschnitt 1 - Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Fachbereiche und Sonderfachdienste der Landkreisverwaltung Kassel.

## Abschnitt 2 - Rechtsgrundlagen

Bei der Vergabe von Leistungen sind u.a. zu beachten:

- 2.1 § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einschl. der hierzu ergangenen Bekanntmachungen
- 2.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 2.3 Vergabeverordnung (VgV)
- 2.4 Hessisches Vergabe- und Tariffreugesetz (HVTG)
- 2.5 Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 02.12.2015 (Vergabeerlass)
- 2.6 Gemeinsamer Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen vom 24.11.2015
- 2.7 Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15.05.2015
- 2.8 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) außerhalb des EU-Vergaberegimes
- 2.9 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- 2.10 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Außerdem ist das Vergabehandbuch zur Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) dem Grund nach anzuwenden.

Die vorgenannten Vorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die jeweils aktuellen Vergabevorschriften finden sich auch auf den Internetseiten der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.

## Abschnitt 3 – Vergabeverfahren und -arten

Die gesetzlichen Bestimmungen regeln die Verfahrensarten für die Vergabe von Aufträgen.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen sie in Form

- Öffentlicher Ausschreibung
- Beschränkter Ausschreibung
- Freihändiger Vergabe

### 3.1 Dienst- und Werkleistungsaufträge

3.1.1 **Architekten- und Ingenieurleistungen** sind grundsätzlich getrennt von Bau- und Lieferleistungen zu vergeben. Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Im Übrigen sollen Aufträge für Planungsleistungen nicht immer an dieselben Architektur-/Ingenieurbüros, sondern an verschiedene Auftragnehmer vergeben werden. Zeitlich getrennte und aufeinanderfolgende Planungsaufgaben rechtfertigen nicht die ständige Beauftragung desselben Auftragnehmers.

3.1.2 Bei einem geschätzten Auftragswert unter 50.000 Euro genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- die Vergütung preisrechtlich vorgeschrieben ist,
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- die Nebenkosten sich an den Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT), herausgegeben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, orientieren
- keine wesentlichen zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden
- bei Zuwendungsmaßnahmen Vorgaben des Bewilligungsbescheides nicht entgegenstehen.

3.1.3 Bei **Gutachter-, Sachverständigenleistungen u. ä.** genügt in der Regel die Verhandlung mit einem Bewerber.

3.1.4 **Sonstige freiberufliche Leistungen** sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben.

Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, soll die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht weniger als 30 % ausmachen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

3.1.5 Aus der Dokumentation des Vergabeverfahrens müssen auch die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen.

- 3.1.6 Bei Werkleistungen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird. Bei Planungsleistungen sind grundsätzlich Stufenverträge abzuschließen.
- 3.1.7 Durch vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung der Planungsunterlagen (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse dem Landkreis übergeben werden.
- 3.1.8 Die mit freiberuflichen Leistungen betrauten Personen, z. B. Geschäftsführer/-innen und Mitarbeiter/-innen von Architektur-, Ingenieurbüros, Gutachter/-innen und Sachverständige, sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.

## **3.2 Liefer- und Bauleistungsaufträge**

- 3.2.1 Ausschreibungsunterlagen werden ab einem objektiv geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (netto) über die Vergabepattform des Landkreises (e-Vergabe) zur Verfügung gestellt. In begründeten Einzelfällen ist ein Versand in Papierform zulässig.
- 3.2.2 Bei Erstellung der Vertragsunterlagen ist sicherzustellen, dass Angebote den vergaberechtlichen Anforderungen genügen und ausschließlich bei der für die Durchführung des Eröffnungsverfahrens zuständigen Stelle verschlossen eingehen.
- 3.2.3 Es ist sicher zu stellen, dass aus den Angebotsunterlagen, inkl. Anlagen wie Zeichnungen etc. keine Rückschlüsse auf die an der Planung und Bauüberwachung beteiligten Mitarbeiter/innen und/oder Dritte möglich sind. Rückfragen von einzelnen Bietern werden von der Submissionsstelle unter Einbindung der ausschreibenden Stelle anonymisiert an alle Bieter beantwortet.
- 3.2.4 Bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (brutto) sind die Bieter auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, neben dem Originalangebot auch die Urkalkulation in einem gesonderten Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen.
- 3.2.5 Die Aufstellung der Leistungsbeschreibungen ist so frühzeitig abzuschließen, dass ausreichende Ausschreibungsfristen gewährleistet sind. In die Leistungsbeschreibungen (mit Leistungsverzeichnis oder mit Leistungsprogramm) sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht aufzunehmen. Wahlpositionen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden; die Notwendigkeit ist schriftlich aktenkundig zu machen. Sie dürfen keinesfalls aufgenommen werden, um Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.
- 3.2.6 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben dürfen nicht immer dieselben Unternehmen bei den Angebotsaufforderungen berücksichtigt werden; vielmehr ist unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen.

Die Bewerber sind nach einem Zufallsprinzip durch die Submissionsstelle auszuwählen (ggf. durch einen EDV-Zufallsgenerator). Die Auftrag gebende Stelle hat die Möglichkeit, vorab bis zu fünf Bewerber zu benennen, denen die Angebotsunterlagen zu übersenden sind. Es dürfen nur Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die als geeignet, zuverlässig und fachkundig geführt werden. Darüber hinaus sind weitere Unternehmen nur nach besonderer Prüfung aufzufordern.

- 3.2.7 Sollten Bewerber eine Ortsbesichtigung wünschen, ist die Submissionsstelle für eine entsprechende Terminorganisation zuständig.

Der/Die mit der Planung und Aufstellung der Verdingungsunterlagen befasste Sachbearbeiter/in erhält im Übrigen keine Kenntnis von den ausgewählten Bewerbern.

- 3.2.8 Angebote, auch unterhalb der Wertgrenzen gemäß Anhang 1, sind grundsätzlich schriftlich einzuholen. Bis zur Angebotsfrist sind Gespräche mit den Bietern über Preise unzulässig. In Ausnahmefällen (z. B. Gefahr in Verzug) sind auch mündliche Abfragen zulässig; diese sind jedoch schriftlich zu begründen. Bei Lieferleistungen bis zu 2.000 Euro netto (Bauleistungen 4.000 Euro netto) ist eine Direktvergabe zulässig. In diesen Fällen ist die Wirtschaftlichkeit über Vergleichspreise nachzuweisen.

Oberhalb der Wertgrenzen gemäß Anhang 1 soll eine förmliche Angebotseröffnung von der Submissionsstelle durchgeführt werden. Bei Vergabeverfahren im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit oder durch andere beauftragte öffentliche Aufgabenträger sind Ausnahmen zulässig.

Angebote werden nach ihrem Eingang bis zum Eröffnungstermin bei dieser Stelle in besondere Verwahrung genommen. Gleiches gilt für die Unterlagen der weiteren Prüfung (Erstellung des Preisspiegels) durch die Submissionsstelle.

Verfahren: Angebotseröffnung

Die Submissionsstelle nimmt die Öffnung der Angebote vor und fertigt hierzu einen Vermerk.

Verfahren: Submission

Die Submissionsstelle nimmt nach der Öffnung der Angebote deren erste Prüfung auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, nicht ausgefüllte Positionen und sonstige Auffälligkeiten vor und fertigt hierzu einen Vermerk.

- 3.2.9 In dringenden Fällen kann auch bei den förmlichen Verfahren (beschränkte/öffentliche Ausschreibung) nach dem Verfahren „Angebotseröffnung“ gehandelt werden.

- 3.2.10 An den Submissionsverfahren kann die Revision (14) teilnehmen; die Termine sind rechtzeitig, mindestens sieben Kalendertage vorher, mitzuteilen.

3.2.11 Der jeweilige Fachbereich bzw. Sonderfachdienst ist innerhalb seines Aufgabenbereichs für das Führen von Aufklärungsgesprächen und bei Freihändigen Vergaben auch für das Führen von Verhandlungsgesprächen zuständig. Dieser kann bei Bedarf die Revision beteiligen.

Aufklärungs- und gegebenenfalls Verhandlungsgespräche finden in Dienstgebäuden des Landkreises statt und werden von Beschäftigten des Landkreises durchgeführt und dokumentiert. Die Beteiligung dienstleistender Dritter (z. B. Architekten) ist zulässig.

Bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen ist das Verhandlungsverbot zu beachten!

3.2.12 Die Wertgrenzen für die Vergabearten ergeben sich aus Anhang 1.

3.2.13 Rahmenverträge: Kleinere wiederkehrende bzw. nicht planbare Unterhaltungsarbeiten sollen in einer Ausschreibung zusammengefasst und nach Wettbewerb für maximal zwei Jahre vergeben werden (Rahmenverträge). Auf Rahmenverträge darf ausschließlich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zurückgegriffen werden.

Liefer- und Dienstleistungen sind nach Wettbewerb für maximal vier Jahre zu vergeben.

## Abschnitt 4 - Zuständigkeiten

4.1 Für Auftragsvergaben sind die jeweils von dem Landrat / der Landrätin bestimmten Sachbearbeiter/innen, Fachbereichsleiter/innen und Sonderfachdienstleiter/innen bzw. der/die Dezernent/in oder der Kreisausschuss gemäß den Wertgrenzen in Anhang 1 zuständig.

4.2 In folgenden Sonderfällen entscheiden:

- für die Beschaffung fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe ohne Begrenzung der Auftragssumme sowie für den Abschluss von Stromlieferungs- und sonstiger Energieversorgungsverträgen der/die zuständige Fachbereichsleiter/-in / Sonderfachdienstleiter/-in. Bei der Beschaffung von Brennstoffen sind vorher mindestens drei Angebote über den Tagespreis einzuholen und zu dokumentieren.

Bei Stromlieferungs- und sonstigen Energieversorgungsverträgen mit einer Jahressumme von mehr als 15.000 Euro (brutto) entscheidet der Kreisausschuss. Für Planungs- und Bauaufträge im Zusammenhang mit Energieversorgungsanlagen und Hausanschlüssen gelten die Wertgrenzen des Anhangs 1 entsprechend.

- für die Anmietung/Anpachtung/Leasing beweglicher Sachen (einschl. Hard- und Software) sowie von Grundstücken und Gebäuden der/die zuständige Fachbereichsleiter/-in / Sonderfachdienstleiter/-in. Übersteigt die Jahresmiete, -pacht bzw. -gebühr im Einzelfall 15.000 Euro (brutto) oder eine nicht kündbare Festlaufzeit von mehr als fünf Jahren, entscheidet der Kreisausschuss.

- für den Abschluss von Belegungsverträgen für Bildungsveranstaltungen bzw. Freizeiten in Jugendherbergen, Jugendhäusern, Jugendhotels und sonstigen Unterkünften öffentlicher bzw. gemeinnütziger Träger, bei denen die Einholung von Vergleichsangeboten ausgeschlossen ist, der/die zuständige Fachbereichsleiter/-in / Sonderfachdienstleiter/-in.
- 4.3 Die Fachbereichs- bzw. Sonderfachdienstleiter/innen und der Dezernent/die Dezernentin können ihre diesbezügliche Entscheidungsbefugnis in Einzelfällen delegieren.
- 4.4 Die Zuständigkeit für die Vergabe von Lieferleistungen im Bereich der Schulen wird auf den/die jeweilige/n Schulleiter/in übertragen. Die Entscheidungsbefugnis ist beschränkt auf die den einzelnen Schulen im Rahmen der Budgetierung aus dem jeweiligen Teilergebnishaushalt bereit gestellten Mitteln bis zu einem Wert von 1.500 Euro (netto).  
Aufträge zu Lasten des im Teilfinanzhaushalt veranschlagten investiven Schulbudgets kann der/die jeweilige Schulleiter/in erteilen, soweit es sich um „Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG – 150 Euro bis 1.000 Euro netto)“ handelt. Der/die zuständige Dezernent/in kann für einzelne Schulen höhere Wertgrenzen festsetzen.
- 4.5. Die Stückelung zusammengehöriger Leistungen ist unzulässig. Bei Auftragsvergaben in Losen bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.

## **Abschnitt 5 – Beauftragung/Auftragserweiterungen**

- 5.1 Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Bei Aufträgen bis zu 500 Euro brutto (bei Bauleistungen bis zu 2.000 Euro brutto) sind ausnahmsweise auch mündliche Auftragserteilungen möglich. Dies ist aktenkundig zu machen. Schriftliche Auftragserteilungen und Verträge werden von den nach Abschnitt 4 Zuständigen unterzeichnet. Sie werden hiermit durch diese Richtlinien nach § 45 Abs. 2 Hess. Landkreisordnung (HKO) ausdrücklich beauftragt und bevollmächtigt. Bei der Zuständigkeit des Kreisausschusses sind nach dessen Beschlussfassung die Auftragschreiben durch den Landrat/die Landrätin oder seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses zu unterzeichnen.
- 5.2 Ausschreibungen dürfen nur vorgenommen und Aufträge nur vergeben werden, wenn hierfür Haushaltsmittel (einschl. Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung stehen oder vorher eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe genehmigt wurde. Der/Die zur Auftragserteilung befugte Mitarbeiter oder Schulleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Vergabe vorliegen.
- 5.3 Vergabevorlagen an den Kreisausschuss sind durch die Revision mit zu zeichnen. Die vom Kreistags-/Kreisausschussbüro erstellte Terminplanung ist hierbei grundsätzlich einzuhalten. Die Mitzeichnungspflicht gilt auch für die Verlängerung bestehender Verträge.

- 5.4 Die Mitarbeiter/innen der Landkreisverwaltung sind regelmäßig darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Vergabevorschriften straf- und personalrechtlich geahndet werden. Über die Unzulässigkeit der Annahme von Belohnungen und Geschenken oder anderer geldwerter Vorteile werden sie anhand einer Dienstanweisung belehrt.
- 5.5 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Liefer- und Bauleistungen folgende Überschreitungen der Auftragssummen zugelassen:
- bei Auftragsvergaben bis zu 10.000 Euro (brutto) = 20 %
  - bei darüber hinaus gehenden Auftragsvergaben = 10 %, höchstens 15.000 Euro (brutto)

Zusätzliche Leistungen (Nachträge und Änderungen) und Mehrkosten (Mengenerhöhungen), die sich im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen bewegen, genehmigt der/die zuständige Fachbereichsleiter/in bzw. Sonderfachdienstleiter/in. Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wert der neuen Gesamtsumme des Auftrages. Bei Straßenbaumaßnahmen beziehen sich die Grenzwerte nur auf den Finanzierungsanteil des Landkreises.

Der/Die Zuständige für die Vergabe nach Nr. 4 hat die fachliche Erforderlichkeit von geplanten Nachträgen zu prüfen und zu dokumentieren. Entsprechende Nachtragsaufträge können vorbehaltlich einer Preisprüfung durch die Revision von den Fachbereichen/Sonderfachdiensten erteilt werden. Der Vorbehalt ist dem Unternehmen im Auftragschreiben mitzuteilen.

Die Revision ist unverzüglich einzuschalten, wenn sich Auftragserhöhungen von mehr als 15.000 Euro (brutto) abzeichnen (z. B. größere Massen, zusätzliche Arbeiten). Die Informationspflicht besteht auch dann, wenn durch geringere oder entfallende Leistungen anderer Art keine Erhöhung der Gesamtkosten einer Maßnahme eintritt.

## **Abschnitt 6 – Dokumentation**

- 6.1 Das Vergabeverfahren ist ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Vergaben oberhalb 10.000 Euro netto sind darüber hinaus die Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten. Bei Ausschreibungsverfahren werden die gesetzlich geforderten Mindestangaben durch die Revision erfasst. Die notwendigen Daten sind der Revision von der Submissionsstelle oder dem vergebenden Fachbereich bzw. Sonderfachdienst zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Die Bekanntmachung vergebener Aufträge wird durch die Submissionsstelle veranlasst. Die erforderlichen Daten sind unmittelbar nach Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen.

## Abschnitt 7 - Prüfung

- 7.1 Gemäß § 52 HKO i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 3 Hess. Gemeindeordnung (HGO) wird die Revision des Landkreises Kassel mit der Prüfung von Auftragsvergaben beauftragt.  
Auftragsvergaben durch die Verwaltung bzw. den/die Dezernent/in, die den Betrag von 10.000 Euro brutto (bei Bauaufträgen 20.000 Euro brutto) übersteigen, sind den ehrenamtlichen Kreisausschussmitgliedern nachträglich zur Kenntnis zu geben.  
Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten ausdrücklich die Befugnis, von der Verwaltung Auskunft zu den einzelnen Vergaben zu verlangen.
- 7.2 Die Ausführung von Baumaßnahmen, zu denen das Land Hessen Zuwendungen gewährt hat, überprüft auch die zuständige technische Verwaltung im Rahmen der Nr. 6.1 und 6.2 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. Nr. 7 des Anhangs 1 zu § 44 LHO.

## Abschnitt 8 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Kreisausschuss zuletzt am 29.01.2013 geänderten Richtlinien außer Kraft.

Kassel, 12. April 2016

Landkreis Kassel  
- Der Kreisausschuss -

  
Schmidt  
Landrat

  
Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete



## Wertgrenzen nach den Vergaberichtlinien

Vergabearten (Summen netto)				
	VOB	VOL	Verfahren	Aufforderung*
öffentliche Ausschreibung	≥ 200.000 €	≥ 80.000 €	Submission	mindestens 5 Unternehmen
beschränkte Ausschreibung mit Interessenbekundung	ab 100.000 €	ab 50.000 €		
beschränkte Ausschreibung	≥ 50.000 €	≥ 20.000 €		
freihändige Vergabe	ab 10.000 €	ab 10.000 €	Angebotseröffnung	mindestens 3 Unternehmen
	≥ 4.000 €	≥ 2.000 €		

\* dabei sollen mindestens zwei Unternehmen nicht am Ort der Ausführung ansässig sein.

Bei Dienst- und Werkleistungen ist ab 50.000 € ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Zuständigkeiten für Auftragsvergaben (Summen brutto)				
	Sachbearbeitung	Fachbereichs-/Sonderfachdienstleitung	Dezernent/in	Kreisausschuss
VOB	bis 5.000 €	bis 50.000 €	bis 150.000 €	≥ 150.000 €
VOL/Dienstleistungen	bis 5.000 €	bis 30.000 €	bis 75.000 €	≥ 75.000 €
VOL (ÖPNV)	bis 5.000 €	bis 50.000 €	bis 150.000 €	≥ 150.000 €
Rahmenverträge	bis 2.500 €	bis 7.500 € (VOL) bis 15.000 € (VOB)	≥ 7.500 € (VOL) ≥ 15.000 € (VOB)	